



ORDNUNG

für

Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten

im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Bundes

Vom Präsidium des BEFG am 17. November 2023 beschlossen und in Kraft gesetzt.

ÜBERSICHT

I Geltungsbereich und Zuständigkeiten

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zuständigkeiten

II Voraussetzungen für Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten, Erfassung in Listen und Berechnung der Dienstjahre

§ 3 Listen

§ 4 Berechnung der Dienstjahre

III Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses

§ 5 Verpflichtung und Dienstverhältnis

§ 6 Verständnis der Verpflichtungserklärung

§ 7 Ernennungsurkunde

§ 8 Gottesdienst zur Verpflichtung

IV Der Anfangsdienst

§ 9 Grundbestimmungen des Anfangsdienstes

§ 10 Allgemeine Regelungen des Anfangsdienstes

§ 11 Begleitung durch eine Mentorin bzw. einen Mentor

§ 12 Supervision

§ 13 Abschluss des Anfangsdienstes

V Rahmenbedingungen des Dienstes

§ 14 Dienstvereinbarungen

§ 15 Leitungsverantwortung

§ 16 Fortbildung

VI Vermittlung von Ordinierten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern

§ 17 Vermittlungsgremien

VII Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten im Bereich des Gemeindejugendwerkes des Bundes und der Landesverbände

§ 18 Berufung und Qualifizierung

§ 19 Ständige Konferenz der Hauptamtlichen

§ 20 Besondere Regelungen

VIII Weitere Regelungen

§ 21 Berufsständische Vertretungen

§ 22 Personalakten

§ 23 Regelungen zum Disziplinarrecht und -verfahren

IX Schlussbestimmungen

§ 24 Einspruchsrecht und Gerichtsbarkeit

§ 25 Änderungen der Ordnung

§ 26 Inkrafttreten

I Geltungsbereich und Zuständigkeiten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung basiert auf den Bestimmungen der Ordnung zum Dienstrecht des Bundes für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten (Im Folgenden DRO-GR) und ergänzt sie. Für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, die beim ChristusForum Deutschland (im Folgenden CFD genannt) als Dienststelle oder in einer Gemeinde des CFD arbeiten, gilt ferner die Richtlinie für hauptberufliche Mitarbeiter im CFD.
- (2) Diese Ordnung gilt für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im öffentlich-rechtlichen Dienst des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (im Folgenden Bund genannt) und für deren Dienststellen und Dienstgeber, wie sie in § 1 Abs. 2 der DRO-GR genannt sind.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Gemäß der Verfassung des Bundes verantwortet das Präsidium des Bundes nach Artikel 13 Abs. 1 die Beschlüsse des Bundesrates. Mit der Erstellung dieser Ordnung kommt das Präsidium diesem Auftrag nach.
- (2) Zuständig für die nach dieser Ordnung zu treffenden Entscheidungen ist die Bundesgeschäftsführung (im Folgenden BGF genannt) gemäß DRO-GR § 1 Abs. 3.
- (3) Entscheidungen nach dieser Ordnung bezüglich der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, die beim CFD als Dienststelle oder in einer Gemeinde des CFD arbeiten, werden in Absprache mit der Geschäftsführung des CFD getroffen.

II Erfassung in Listen und Berechnung der Dienstjahre

§ 3 Listen

- (1) Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse mit Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden in Listen dokumentiert. Verantwortlich für die Führung der Listen ist die BGF. Die BGF führt folgende Listen:
 - a) Liste für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Anfangsdienst (LGRA)
 - b) Liste für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten (LGR)
- (2) Über die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses entscheidet die BGF auf Antrag des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin.
- (3) Über die Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses verbunden mit der Aufnahme auf die Liste LGR entscheidet die BGF nach Anhörung der jeweiligen berufsständischen Vertretung gemäß § 21 der DRO-GR.
- (4) Mit der Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ist grundsätzlich die Erteilung einer Pensionszusage durch den BEFG gemäß Ruhegeld- und Versorgungsordnung (nachfolgend RGO genannt) verbunden. Über Ausnahmeanträge nach DRO-GR § 3 Abs. 5 zum Verzicht auf die Pensionszusage entscheidet die BGF.
- (5) Die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses führt zur Streichung von den Listen gemäß DRO-GR § 7.

- (6) Ein Wiederaufleben des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ist auf Antrag an die BGF möglich.

§ 4 Berechnung der Dienstjahre

- (1) Die Berechnung der Dienstjahre beginnt am 1. Juli des Jahres, in dem das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begründet wird.
- (2) Abweichend von Abs. 1 können pastorale Berufserfahrungen auf Antrag angerechnet werden. Das Dienstalster wird bei der Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses durch den Dienstbereich Mitarbeiter und Gemeinde (nachfolgend DB MuG genannt) erstmalig festgestellt und bei jedem Stellenwechsel aktualisiert.
- (3) Elternzeiten und Pflegezeiten führen nicht zu einer Unterbrechung der Dienstjahresberechnung.
- (4) Die Berechnung der Dienstjahre erfolgt bei einer Tätigkeit als Gemeindeferentin bzw. als Gemeindeferent unabhängig von Voll- oder Teilzeitbeschäftigung.

III Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses

§ 5 Verpflichtung und Dienstverhältnis

- (1) Gemäß DRO-GR § 5 Abs. 2 wird das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis einerseits mit einer Verpflichtungserklärung der Gemeindeferentin bzw. des Gemeindeferenten und andererseits mit der Aushändigung einer Ernennungsurkunde durch den BEFG begründet.
- (2) Die Verpflichtung erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit der Aufnahme des ersten Dienstes in in einer Dienststelle bzw. einem Dienstgeber nach § 8 Abs. 1 Buchst. a - e, g und h. Sie ist Teil des Antrags auf Aufnahme in das öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

§ 6 Verständnis der Verpflichtungserklärung

Mit der Verpflichtungserklärung werden die Ordnungen des Bundes durch die Gemeindeferentin bzw. den Gemeindeferenten als für den eigenen Dienst verbindlich anerkannt.

§ 7 Ernennungsurkunde

- (1) Die Ernennungsurkunde wird von der Bundesgeschäftsstelle ausgestellt, von zwei Rechtsvertretern des Bundes und den an dem Gottesdienst zur Verpflichtung Beteiligten unterzeichnet.
- (2) Die Urkunde wird im Gottesdienst überreicht.

§ 8 Gottesdienst zur Verpflichtung

- (1) Die BGF beauftragt in Absprache mit den zu Verpflichtenden eine erfahrene, im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit dem Bund stehende Person mit der Überreichung der Ernennungsurkunde.
- (2) Der Zeitpunkt des Gottesdienstes zur Verpflichtung wird in Absprache zwischen den zu Verpflichtenden, der Dienststelle und der BGF festgelegt. Er soll zeitnah nach Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.

IV Der Anfangsdienst

§ 9 Grundbestimmungen des Anfangsdienstes

- (1) Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland widmet dem Anfangsdienst seine besondere Aufmerksamkeit; er begleitet und unterstützt die Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten bei den Anforderungen der Praxis durch persönliche und fachliche Hilfestellung.
- (2) Der Anfangsdienst ist einerseits eine Phase des Schutzes und der Förderung, andererseits ist er eine Probezeit für den folgenden Dienst.

§ 10 Allgemeine Regelungen des Anfangsdienstes

- (1) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis beginnt mit einem in der Regel zweijährigen Anfangsdienst. Diese Probezeit soll in einer Dienststelle des Bundes wahrgenommen werden.
- (2) Fördernde Maßnahmen die Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten verbindlich zu erbringen haben sind:
 - a) Regelmäßige Treffen mit einer Mentorin oder einem Mentor
 - b) Teilnahme an zwei Studientagungen bzw. einer Studientagung und an dem Konvent
 - c) Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die mindestens zwei Wochen umfassen nach Absprache mit dem DB MuG. Die Kurskosten trägt der Bund. Reisekosten werden gemäß Reisekostenrichtlinie des Bundes erstattet.
 - d) Berufsbegleitende Supervision.
Die aufgewandte Zeit ist Dienstzeit.
- (3) Die Gemeinde wird durch den DB MuG über die Besonderheiten des Anfangsdienstes unterrichtet.
- (4) Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Anfangsdienst sollen in die Leitungsgremien integriert, aber nicht mit deren Leitung beauftragt werden und nur in Ausnahmefällen Sitzungen leiten.
- (5) Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten, die durchgängig mindestens 3 Jahre in einem Anstellungsverhältnis mit pastoralem Schwerpunkt in einer Gemeinde des Bundes tätig waren, können auf Antrag direkt auf die Liste der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten (LGR) übernommen werden. Im Einzelfall wird mit der BGF ein individuelles Fortbildungsprogramm erstellt, das die Berufserfahrung berücksichtigt.
- (6) Für den Anfangsdienst der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des CFD gelten die Paragraphen 8 - 11 der Richtlinie für hauptberufliche Mitarbeiter. Änderungen dieser Vorschriften werden in Absprache mit der BGF getroffen.

§ 11 Begleitung durch eine Mentorin oder einen Mentor

- (1) Die BGF beruft eine Mentorin oder einen Mentor für die Gemeindereferentin bzw. den Gemeindereferenten im Anfangsdienst. Sie oder er soll im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit dem Bund stehen. Das Mentoring ist auch in einer Gruppe möglich.
- (2) In regelmäßigen Zusammenkünften werden Fragen und Probleme des Dienstes besprochen. Wesentlicher Bestandteil dieser Zusammenkünfte ist die gemeinsame Reflektion der pastoralen Arbeit, die Erarbeitung aktueller dienstbezogener Themen auf dem Hintergrund der konkreten Gemeindegemeinschaft und die Diskussion entsprechender Literatur.

- (3) Die Mentorin bzw. der Mentor behält die Interessen der Dienststelle im Blick und steht dem Leitungsgremium als Ansprechpartner für Fragen zum Dienst zur Verfügung.

§ 12 Supervision

- (1) Während des 2-jährigen Anfangsdienstes sind 16 Stunden Supervision zu nehmen. Optional können vier zusätzliche Stunden beim DB MuG beantragt werden. Diese können auch sechs Monate über das Ende des Anfangsdienstes hinausgehen. Die Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten entscheiden selbst, ob sie diese in einer Gruppe oder als Einzelsupervision nehmen. Die Supervisorin oder der Supervisor muss von einem Berufsverband akkreditiert sein.
- (2) Die Honorarkosten der Supervision werden bis zu einer von der BGF festgelegten Höhe vom Bund getragen.

§ 13 Abschluss des Anfangsdienstes

- (1) Zum Abschluss des Anfangsdienstes wird entschieden, ob der Anfangsdienst erfolgreich verlaufen ist und der bzw. die Betreffende in die Liste der Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten des Bundes (LGR) aufgenommen werden kann.
- (2) Für diese Klärung wird ein Auswertungsgespräch geführt, zu dem das für den Landesverband zuständige Mitglied der Berufsständischen Vertretung die Mitglieder des Leitungsgremiums der Dienststelle, die Gemeinderferentin bzw. den Gemeindereferent sowie die Mentorin oder den Mentor einlädt. In dem Gespräch geht es um eine Würdigung der Arbeit der Gemeindereferentin bzw. des Gemeindereferenten im Anfangsdienst. Auf dieser Grundlage erstellen Dienststelle, Mentor und Berufsständische Vertretung eine Einschätzung, ob die Gemeindereferentin bzw. der Gemeindereferent dauerhaft den Anforderungen des pastoralen Dienstes gewachsen ist. Diese Einschätzungen werden schriftlich festgehalten und dem DB MuG zugesendet. Sie sind außerdem der Gemeindereferentin bzw. dem Gemeindereferenten zur Kenntnis zu geben.
- (3) Zur Auswertung des Anfangsdienstes lädt die BGF in Zusammenarbeit mit den Berufsständischen Vertretungen die Gemeindereferentin bzw. den Gemeindereferenten im Anfangsdienst zu einer Abschlussstagung ein.
- (4) Vor Beginn der Abschlussstagung sind dem DB MuG Teilnahmebescheinigungen gemäß §11 Abs. 2 Buchst. b - d vorzulegen.
- (5) Bis zum Ende der Abschlussstagung muss der Gemeindereferentin bzw. dem Gemeindereferenten mitgeteilt werden, welche Empfehlung das Tagungsteam für die Entscheidung der BGF ausspricht.
- (6) Die abschließende Bewertung des Anfangsdienstes erfolgt durch die BGF. Bei erfolgreichem Abschluss werden die Betreffenden auf die Liste GR übernommen. Bei nicht erfolgreichem Abschluss endet das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis. Im Einzelfall ist eine Verlängerung des Anfangsdienstes möglich. Die Entscheidung ist den Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen sowie ihrer bzw. seiner Dienststelle schriftlich mitzuteilen.

V Rahmenbedingungen des Dienstes

§ 14 Dienstvereinbarung

- (1) Zwischen dem Dienstgeber bzw. der Dienststelle und den Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten wird eine schriftliche Dienstvereinbarung¹ (vgl. DRO-GR § 5 Abs. 3) getroffen.
- (2) Diese Dienstvereinbarung enthält u.a. konkrete einvernehmliche Absprachen zur Dienstgestaltung, insbesondere bei teilzeitlicher Beschäftigung, sowie Regelungen zur Vergütung, Auslagenerstattung, Gewährung von Urlaub und Freizeit.

§ 15 Leitungsverantwortung

Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten gehören in der Regel zum Leitungsorgan ihrer Dienststelle bzw. ihres Dienstgebers.

§ 16 Fortbildung

- (1) Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten sind verpflichtet, sich fortzubilden.
- (2) Der Bund bietet in Zusammenarbeit mit den Berufsständischen Vertretungen Fortbildungsmaßnahmen an. Darüber hinaus ist Eigeninitiative erwünscht.
- (3) Die Teilnahme an den regelmäßigen Fortbildungsmaßnahmen des Bundes wie z. B. Konvente, Studientagungen und Ständige Konferenz der Hauptamtlichen im Gemeindejugendwerk (im folgenden SKH) soll die Dienststelle bzw. der Dienstgeber sicherstellen und die Kosten dafür tragen. Bei weiteren Fortbildungsmaßnahmen wird die Teilnahme und ggf. Übernahme eines Kostenanteiles mit der Dienststelle vereinbart.

VI Vermittlung von Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten

§ 17 Vermittlungsgremien

Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten, die auf einer der Listen des Bundes gemäß § 3 Abs. 1 stehen und nach einer Dienststelle suchen, können sich mit ihrem Vermittlungswunsch an den Berufungsrat des Bundes (vgl. § 25 ff der Ordnung für OM) wenden.

VII Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten im Gemeindejugendwerk des Bundes und der Landesverbände

§ 18 Berufung und Qualifizierung

- (1) Die Berufung von Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten mit einer Referententätigkeit in das Gemeindejugendwerk (GJW) des Bundes oder der Landesverbände geschieht gemäß dieser Ordnung basierend auf der Grundordnung des GJW
 - a) in einen Landesverband durch die Leitung des Landesverbandes auf Vorschlag des GJW-Vorstandes im Landesverband
 - b) in das GJW des Bundes durch das Präsidium des Bundes mit Vorschlagsrecht des Bundesvorstandes des GJW.

¹ Musterdienstvereinbarungen können beim DB MuG angefordert werden.

- (2) Die Berufung in einen Landesverband erfolgt in der Regel für fünf Jahre und kann längstens um fünf Jahre verlängert werden.
- (3) Für die Ausübung des Dienstes in einem GJW ist die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm des GJW verpflichtend.

§ 19 Ständige Konferenz der Hauptamtlichen (SKH)

- (1) Die Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten mit einer Referententätigkeit im Gemeindejugendwerk des Bundes und einem der Landesverbände gehören zur SKH.
- (2) Die Teilnahme an der SKH ist für sie obligatorisch. Die Häufigkeit der Teilnahme entspricht mindestens dem prozentualen Grad des Anstellungsverhältnisses.
- (3) Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten mit dem Schwerpunkt Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Gemeinden können als Gäste zur Teilnahme an Tagungen der SKH eingeladen werden. Den Dienststellen wird die Gewährung von Dienstbefreiung und Kostenübernahme empfohlen.

§ 20 Besondere Regelungen

- (1) Bei der Vereinbarung von Schwerpunkten und wesentlichen Arbeitsinhalten gemäß § 14 wirken im Bereich des Landesverbandes der Landesvorstand und im Bereich des Bundes der Bundesvorstand mit.
- (2) Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten im Dienst von Bund oder Landesverbänden müssen einer Gemeinde des Bundes im Nahbereich ihres Wohnsitzes angehören.
- (3) Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten im Dienst von Landesverbänden gehören in der Regel der Landesverbandsleitung an.

VIII Weitere Regelungen

§ 21 Berufsständische Vertretungen

- (1) Die sich im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befindenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regeln ihre Angelegenheiten selbstständig nach Maßgabe ihrer Grundsätze und der Ordnungen des Bundes. Sie bedienen sich dazu jeweiliger Konvente und Tagungen sowie ihrer Berufsständischen Vertretungen.
- (2) Als Berufsständische Vertretungen gilt gemäß § 21 Abs. 1 des Dienstrechtes für Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten bis zu Konstituierung einer eigenen Vertretung der Vertrauensrat der Pastorenschaft, für die Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten im CFD der Arbeitskreis hauptberuflicher Mitarbeiter (AKH) des CFD.
- (3) Die in Abs. 2 genannten Berufsständischen Vertretungen geben sich jeweils eigene Regelungen zu ihrer Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben. Diese Regelungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Bundes.
- (4) Die Berufsständischen Vertretungen haben ein Vorschlagsrecht für ihre Vertretung im Dienstrechtlichen Beirat und im Kuratorium der RGO, gemäß den dafür geltenden Bestimmungen.

§ 22 Personalakten

- (1) Die Personalakten der Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten werden beim DB MuG des Bundes geführt.
- (2) Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten haben das Recht auf Einsicht in ihre Personalakten. Die Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus der Personalakte zu erhalten.
- (3) Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte gehört werden. Die Äußerung der Mitarbeitenden sind in ihre Personalakte aufzunehmen.
- (4) Beurteilungen sind den Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten unverzüglich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Regelungen der Absätze 2 – 4 gelten auch für die in der Dienststelle der Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten geführten Personalunterlagen.

§ 23 Regelungen zum Disziplinarrecht und -verfahren

- (1) Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens erfolgt durch die BGF mit einer schriftlichen Einleitungsverfügung an die Betroffene bzw. den Betroffenen. Der bzw. dem Betroffenen steht es frei, Angaben zur Sache zu machen oder zu schweigen und sich eines Beistandes zu versehen.
- (2) Während eines Strafverfahrens ruht in der Regel ein eingeleitetes Disziplinarverfahren. Nach Erhalt des rechtskräftigen Urteils prüft die BGF, ob die strafrechtliche Verurteilung als Sanktion ausreicht.
- (3) Nach Einleitung des Disziplinarverfahrens ermittelt die BGF den Sachverhalt. Nach Abschluss der Ermittlungen erstellt die Bundesgeschäftsführung eine Abschlussverfügung (Disziplinarbescheid). Diese ist dem bzw. der Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Betroffene bzw. der Betroffene erhält nochmals die Gelegenheit sich dazu zu äußern. Die Berufsständische Vertretung und ggf. die Dienststelle sind anzuhören.
- (4) Nach der Anhörung wird der bzw. dem Betroffenen in einem abschließenden Bescheid die Disziplinarentscheidung mitgeteilt.
- (5) Entscheidungen über Disziplinarmaßnahmen sind vertraulich und nur der bzw. dem Betroffenen bekannt zu geben.
- (6) Ein Disziplinarverfahren soll in der Regel innerhalb eines halben Jahres abgeschlossen sein.

IX Schlussbestimmungen

§ 24 Einspruchsrecht und Gerichtsbarkeit

- (1) Gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung kann Einspruch erhoben werden beim Präsidium des Bundes.

- (2) Über den Einspruch muss spätestens innerhalb von 6 Monaten entschieden werden. Ein ablehnender Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Kirchengericht angefochten werden.
- (3) In Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Dienstverhältnisse Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten kann das Kirchengericht gemäß der Ordnung zur Gerichtsbarkeit des Bundes angerufen werden.

§ 25 Änderungen der Ordnung

- (1) Änderungen dieser Ordnung können von den Berufsständischen Vertretungen gemäß § 26 und von der BGF beim Präsidium des Bundes mit Angabe der Gründe beantragt werden.
- (2) Das Präsidium des Bundes beschließt Änderungen gemäß seiner Geschäftsordnung.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes wurde vom Präsidium des Bundes am 17. November 2023 beschlossen und in Kraft gesetzt.